

# **INTERIMSVERTRAG GEMÄSS ART. 24B URG**

Zwischen

**SWISSPERFORM**, Utoquai 43, Postfach 221, 8024 Zürich (im Folgenden SWISSPERFORM genannt)

und

(im Folgenden Sendeunternehmen genannt)

wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes am 1. Juli 2008 und dessen neu eingefügte Bestimmung Art. 24b der folgende Vertrag geschlossen:

## **1 Erklärungen**

- 1.1 Das Sendeunternehmen erklärt, als Sendeunternehmen dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 Über Radio und Fernsehen (RTVG) zu unterstehen und nach Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes die Voraussetzungen für den Erwerb der Vervielfältigungsrechte zu Sendezwecken von der dafür zuständigen Verwertungsgesellschaft im Sinne von Art. 24b des revidierten URG zu erfüllen.
- 1.2 Das Sendeunternehmen erklärt, die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Verpflichtungen nach dem Tarif GT S bzw. GT Y regelmässig innerhalb der von SUISA festgesetzten Zahlungsfristen zu erfüllen.
- 1.3 Das Sendeunternehmen erklärt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes alle für den Betrieb notwendigen Vervielfältigungsrechte erworben und entsprechend den übernommenen vertraglichen Pflichten abgegolten zu haben.
- 1.4 SWISSPERFORM erklärt, als zugelassene Verwertungsgesellschaft berechtigt zu sein, die nachgenannten Verpflichtungen einzugehen. Sollte ihre Konzession während der Vertragsdauer nicht erneuert werden, verpflichtet sich SWISSPERFORM, die nachgenannten Verpflichtungen dem neuen Konzessionsinhaber zu überbinden.

## **2 Erlaubnis**

- 2.1 SWISSPERFORM erteilt dem Sendeunternehmen vorsorglich zu den nachgenannten Bedingungen die Erlaubnis, ab Inkrafttreten des neuen Art. 24b URG im Handel erhältliche Tonträger zum Zwecke der Sendung zu vervielfältigen.
- 2.2 Die Vervielfältigungen nach Art. 24b, Abs. 1 URG dürfen weder veräussert noch verbreitet werden, sie sind vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln herzustellen und sind wieder zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.

## **3 Vergütung**

- 3.1 Das Sendeunternehmen verpflichtet sich, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Urheberrechtsgesetzes an SWISSPERFORM eine Entschädigung in der Höhe eines **allfälligen** rechtskräftigen genehmigten Tarifs für die in Art. 24b URG geregelten Nutzungen zu entrichten. Sollte die Genehmigung des Tarifs erst nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes rechtskräftig werden, verpflichtet sich das

Sendeunternehmen zur Nachzahlung aller seit Inkrafttreten des Gesetzes fällig gewordenen Vergütungen innerhalb von sechzig Tagen nach Rechtskraft der Tarifgenehmigung..

#### **4 Rückwirkende Anwendung der übrigen Tarifbestimmungen**

- 4.1** Das Sendunternehmen verpflichtet sich, allfällige in einem nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig gewordenen Tarif festgesetzte Melde- und andere Pflichten innert sechzig Tagen nach Rechtskraft des Tarifes rückwirkend für die Zeit ab Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes zu erfüllen.
- 4.2** Allfällige Präzisierungen des rechtskräftigen Tarifs über den Umfang der unter den Tarif fallenden Rechte gelten ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes.

#### **5 Widerruf der Erlaubnis**

- 5.1** SWISSPERFORM kann eine nach Ziff. 2 erteilte Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn
- 5.1.1** sich herausstellt, dass das Sendunternehmen nicht dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 (RTVG) untersteht
- 5.1.2** das Sendunternehmen trotz Mahnung den Zahlungs- und Meldepflichten aus den Tarifen GT S bzw. GT Y nicht nachkommt.
- 5.1.3** sich herausstellt, dass das Sendunternehmen die Vielfältigungsrechte der Rechtsinhaber vor Inkrafttreten des revidierten URG verletzt hat.
- 5.1.4** das Sendunternehmen Aufnahmen durch Dritte herstellen lässt und/oder sie an Dritte weiter gibt
- 5.1.5** das Sendunternehmen die nach Ziff. 2 hergestellten Aufnahmen nicht löscht, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben.

#### **6 Weitere Bestimmungen**

- 6.1** Der vorliegende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Eidg. Schiedskommission.
- 6.2** Durch die Eidg. Schiedskommission verfügte Änderungen dieses Vertrages sind für beide Parteien auch vertraglich verbindlich.
- 6.3** Der vorliegende Vertrag ist für beide Parteien ohne Präjudiz für alle Aspekte der Tarifverhandlungen. Dies gilt insbesondere für die Fragen, ob überhaupt eine gesetzliche Grundlage für einen Zusatztarif besteht, welchen Inhalt er hat, welches seine Adressaten sind, wer Verhandlungspartner ist, welche konkreten Nutzungshandlungen die Rechte von SWISSPERFORM im Rahmen von Art. 24b des revidierten URG umfassen und ob, in welchem Tarif und in welcher Höhe die Rechte nach Art. 24b URG abzugelten sind.

**7 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**7.1** Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag **wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts am schweizerischen Sitz der SWISSPERFORM vereinbart.**

SWISSPERFORM:

SENDEUNTERNEHMEN:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anhänge: gemäss Beiblatt